

Beilage ./1 zur Niederschrift vom 1. Juli 2026

LVwG-AV-652/001-2026

Der Verhandlungsleiter verkündet im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung am 1. Juli 2026 über die Beschwerde der Christine Kiesenhofer gegen den Bescheid des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 13. April 2026, betreffend Nichtstattgabe einer Berufung in einer Angelegenheit des IFG, folgendes Erkenntnis mündlich:

IM NAMEN DER REPUBLIK

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten hat der Beschwerdeführerin binnen vier Wochen Zugang zu der in der Strafsache GZ: 11 UT 1/25v von der Marktgemeinde Kreuzstetten erstatteten Stellungnahme ohne Beilagen und den dazugehörigen Rechnungen der Kanzleien [REDACTED] [REDACTED] jeweils samt den Leistungsverzeichnissen durch unmittelbare Einsicht oder Übermittlung per E-Mail zu gewähren.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG

§ 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG